

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Claudia Stamm, Renate Ackermann
und Susanna Tausendfreund**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 10.10.2011

Mögliche Pläne zur Neugestaltung des Vollzugs der Abschiebehaft in Bayern

Nachdem bei einer Podiumsdiskussion eine Beamtin einer Justizvollzugsanstalt davon berichtete, Bayern plane drei Abschiebezentren, frage ich die Staatsregierung:

1. Stimmt dies?
 - a) Wenn ja: Stimmt es, dass als Standorte für die drei Abschiebezentren die Städte München, Nürnberg und Aschaffenburg geplant sind?
 - b) Wenn nein: Welche Pläne hat die Staatsregierung hinsichtlich einer Neuordnung der Ausgestaltung der Abschiebehaft in Bayern?
 - c) Wenn nein: Wie ist künftig gewährleistet, dass Abzuschiebende nicht mehr im Strafvollzug untergebracht werden?
2. Sollte eine Novellierung geplant sein, wie sehen dabei insbesondere die Pläne für die Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, Familien und (schwangeren) Frauen in Abschiebehaft aus?
3. Wie stellt die Staatsregierung dabei sicher, dass künftig grundsätzlich alle weniger einschneidenden zur Verfügung stehenden Maßnahmen, wie die Möglichkeiten zur freiwilligen Ausreise, zur kontrollierten Ausreise, die Anwendung von Meldepflichten oder die Stellung einer Kaution, einer Inhaftierung vorgezogen werden?
4. Welchen Zeitplan veranschlagt die Staatsregierung zur Umsetzung einer etwaigen Neuorganisation?
5. Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um zu vermeiden, dass Abschiebehaft in Bayern zu häufig, zu schnell und zu lange angeordnet wird?

Antwort

des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz
vom 10.11.2011

Die vorbezeichnete Schriftliche Anfrage wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern wie folgt beantwortet:

Zu 1. a)–c):

Es trifft zu, dass beabsichtigt ist, den Abschiebungshaftvollzug durch eine Änderung des Vollstreckungsplans für den Freistaat Bayern in den Justizvollzugsanstalten Aschaffenburg, München und Nürnberg zu konzentrieren. Danach soll die Justizvollzugsanstalt Aschaffenburg künftig für den Vollzug von Abschiebungshaft an männlichen Abschiebungsgefangenen ab 21 Jahren aus den Landgerichtsbezirken Aschaffenburg, Schweinfurt und Würzburg zuständig sein, die Justizvollzugsanstalt München für männliche und weibliche Abschiebungsgefangene aus dem Oberlandesgerichtsbezirk München und die Justizvollzugsanstalt Nürnberg für männliche Abschiebungsgefangene unter 21 Jahren und weibliche Abschiebungsgefangene aus den Oberlandesgerichtsbezirken Bamberg und Nürnberg sowie für männliche Abschiebungsgefangene ab 21 Jahren aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Nürnberg und den Landgerichtsbezirken Bamberg, Bayreuth, Coburg und Hof.

Zu 2.:

Gemäß den vorstehenden Ausführungen werden Abschiebungsgefangene unter 21 Jahren, also auch unbegleitete Minderjährige, künftig ausschließlich in den Justizvollzugsanstalten München und Nürnberg untergebracht. In beiden Anstalten gibt es jeweils eine Jugendabteilung, in der ansonsten ausschließlich jugendliche und heranwachsende Untersuchungsgefangene untergebracht sind. Dort besteht ein altersgerechtes Angebot an Freizeit- und Bildungsmaßnahmen. Die eingesetzten Bediensteten verfügen über besondere Erfahrungen im Umgang mit jungen Gefangenen. Männliche Abschiebungsgefangene unter 21 Jahren werden unmittelbar in der jeweiligen Jugendabteilung untergebracht sein. Weibliche Abschiebungsgefangene unter 21 Jahren werden in den beiden genannten Anstalten gemeinsam mit weiblichen Untersuchungsgefangenen untergebracht werden und soweit möglich an den Freizeit- und Bildungsangeboten der jeweiligen Jugendabteilung teilhaben können. Diese Neuregelungen tragen Art. 16 Abs. 1 Satz 2, Art. 17 Abs. 3 und Abs. 4 der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. Dezember 2008 Rechnung.

Bei der Aufenthaltsbeendigung von Familien sind die bayerischen Ausländerbehörden aufgrund des demnächst in Kraft tretenden § 62 a Abs. 1 Satz 2 und 3 AufenthG (vgl. Bundestagsdrucksache 17/5470) gehalten, nur einen Ehepartner in Abschiebungshaft nehmen zu lassen. Bei Familien mit minderjährigen Kindern entspricht dies der ständigen Vollzugspraxis, wonach nur der Familienvater, nicht aber die Ehefrau und die minderjährigen Kinder inhaftiert werden sollen.

Frauen werden – wie in den Ausführungen zu Punkt 1 dargestellt – künftig ausschließlich in den Justizvollzugsanstalten München und Nürnberg gemeinsam mit weiblichen Untersuchungsgefangenen untergebracht sein.

Zu 3.:

Bereits die verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Vorgaben stellen sicher, dass Abschiebungshaft nur als letztes Mittel und unter strikter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit angeordnet wird. Abschiebungshaft kann nur erwirkt werden, wenn sie – in jedem Einzelfall – erforderlich und angemessen ist, um die Ausreiseverpflichtung durchzusetzen. Dies haben Behörden und Gerichte in allen Verfahrensstadien zu beachten.

Der freiwilligen Rückkehr wird seit jeher der Vorrang vor der zwangsweisen Rückführung (Abschiebung) eingeräumt.

Der Staat gewährt hierzu Unterstützung, auch in finanzieller Hinsicht. Abgeschoben zu werden, ist keineswegs ein unabwendbares Schicksal, sondern Folge der selbst getroffenen Entscheidung, nicht freiwillig auszureisen. Die Ausländerbehörden haben dann auf Grundlage geltenden Bundesrechts keine Alternative; sie müssen den Aufenthalt zwangsweise beenden.

Zu 4.:

Die vorgesehenen Änderungen sind mit der Leiterin der Justizvollzugsanstalt Nürnberg sowie mit den Leitern der Justizvollzugsanstalten Aschaffenburg und München bereits abgestimmt. Sie werden demnächst, aller Voraussicht nach noch im laufenden Kalenderjahr, in Kraft treten.

Zu 5.:

Spezielle Maßnahmen, um zu vermeiden, dass Abschiebungshaft in Bayern zu häufig, zu schnell und zu lange angeordnet wird, sind angesichts der verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Vorgaben für Freiheitsentziehungen nicht notwendig. Abschiebungshaft kann nur erwirkt werden, wenn sie – in jedem Einzelfall – erforderlich und angemessen ist, um die Ausreiseverpflichtung durchzusetzen. Dies haben Behörden und Gerichte in allen Verfahrensstadien zu beachten.